

**Elmar Birgelen Zollikon**  
Treuhandbüro

Seestrasse 121  
8702 Zollikon

+41 44 391 47 10  
+41 44 391 47 81  
info@birgelen-treuhand.ch  
www.birgelen-treuhand.ch

Mitglied TREUHAND | SUISSE  
Membre FIDUCIAIRE | SUISSE  
Membro FIDUCIARI | SUISSE

Mitglied TREUHAND + KAMMER  
Membre CHAMBRE + FIDUCIAIRE  
Membro CAMERA + FIDUCIARIA



**Meierhofer**  
Immobilien-Treuhand AG  
ein Unternehmen der  
Birgelen Treuhandgruppe

Bergstrasse 195  
Postfach 324  
8707 Uetikon am See

+41 44 920 34 24  
+41 44 920 44 85  
info@meierhofer-treuhand.ch  
www.meierhofer-treuhand.ch



Schweizerischer Verband  
der Immobilienwirtschaft

## Bald eine einheitliche Schweizer Unternehmens-ID

Jedes Unternehmen in der Schweiz soll eine einheitliche Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) erhalten. Wie schon der Ständerat hat am 3. Juni 2010 auch der Nationalrat das Gesetz zur Einführung dieser Nummer gutgeheissen.

Unternehmen sollen die UID künftig für Kontakte mit den Verwaltungsstellen verwenden. Damit soll erreicht werden, dass sich die Daten administrativer Prozesse koordinieren lassen. Die neue Nummer soll etwa die Handelsregisternummer, die AHV- und die Mehrwertsteuernummer ersetzen und damit Doppelspurigkeiten verhindern.

Die Unternehmen sollen dadurch entlastet

werden. Es sei darauf geachtet worden, dass ihnen keine zusätzlichen Pflichten auferlegt würden, sagte Kommissionssprecher Felix Mürli (SVP/LU). Die einheitliche Identifikation sei auch Voraussetzung für einen effizienten und gesicherten elektronischen Verkehr zwischen den Unternehmen.

Das Gesetz sieht die schrittweise Einführung der UID ab 2011 vor. Die Kosten sollen sich für den Bund auf 4,25 Milliarden Franken belaufen, für Kantone und Gemeinden auf 13,5 Millionen. Das Gesetz regelt nicht nur die Einführung der UID, sondern auch den Aufbau eines eigenständigen, teilweise öffentlich zugänglichen UID-Registers.

Quellenangabe: Jusletter, 07.06.2010

## Wer sind wir - Was wollen wir?

Unser Treuhandbüro wurde 1949 durch Wolfgang Birgelen gegründet. Das Angebot umfasste von Anfang an die Bereiche der kaufmännischen Betreuung kleinerer bis mittlerer Unternehmen einschliesslich die Sanierung.

Mit der Übernahme des Geschäftes im Jahre 1968 durch Elmar Birgelen wurde dieses Angebot ergänzt und laufend weiter ausgebaut, sodass wir heute in der Lage sind, unserer Kundschaft eine umfassende, professionelle,

zielgerichtete Beratung und Auftragsausführung anzubieten.

Seit der Übernahme der Meierhofer Immobilien-Treuhand AG konnten wir unsere Angebotspalette erweitern und sind seither in der Lage, Ihnen ebenfalls Dienstleistungen im Bereich der Liegenschaftenverwaltung anzubieten.

Dabei sind wir flexibel und erarbeiten innovative Lösungen. Fordern Sie uns zu Höchstleistungen!

## Was bieten wir Ihnen?

### Steuern

- ✓ Steuerberatung
- ✓ Steuererklärungen für natürliche und juristische Personen
- ✓ Vertretung in Steuer-sachen

### Unternehmens-beratungen

- ✓ Firmengründungen
- ✓ Firmenliquidationen
- ✓ Unternehmens-sanierungen

### Beratungen & allgemeine Treuhandfunktionen

- ✓ Verträge
- ✓ Administration
- ✓ Domizilstelle

### Buchhaltungen & Revisionen

- ✓ Einrichten und Erstellen der Grundlagen für die Buchhaltung
- ✓ Führung der Buchhaltung
- ✓ Abschlüsse
- ✓ MWST-Abrechnungen
- ✓ Revisionen
- ✓ Finanzplanung

### Inkasso

- ✓ Einzug von Forderungen
- ✓ Bewirtschaftung von Ver-lustscheinen
- ✓ Durchführung von Boni-tätsprüfungen

### Erbschafts-angelegenheiten

- ✓ Nachlassregelungen
- ✓ Nachlassliquidationen
- ✓ Erbrechtsfragen
- ✓ Vertretung in Erbsachen

### Personaladministration

- ✓ Monatliche Salär-verarbeitungen mit Abrechnungen
- ✓ Auswertungen
- ✓ Sozialversicherungsab-rechnungen
- ✓ Lohnausweise

### Liegenschaften

- ✓ Beratung
- ✓ Verwaltung
- ✓ Verkauf

Sollte das von Ihnen gesuchte Fachgebiet nicht aufgeführt sein, schildern Sie uns bitte Ihre Bedürfnisse. Gerne unterbreiten wir Ihnen einen Lösungsvorschlag.

# Elmar Birgelen Zollikon

## Treuhandbüro

### INFORMATIONSBULLETIN

#### IN DIESER AUSGABE:

Editorial - von Elmar Birgelen	1
Stenerabzüge für Umschulung	2
Mehrfachbezüge von Kinderzulagen	2
Bestenerung Eigenmietwert	3
Konkubinatspaare müssen Zweite Säule für den Todesfall regeln	3
Mehrfachbezüge von Kinderzulagen (Fortsetzung)	3
Bald eine einheitliche Schweizer Unternehmens-ID	4
Wer sind wir - Was wollen wir?	4
Was bieten wir Ihnen?	4

## Editorial - von Elmar Birgelen

Liebe Leserin, lieber Leser

Ich habe mich und das wissen viele unter Euch genau, schon etliche Male unbeliebt gemacht, weil ich Wahrheiten publiziert oder kommuniziert habe. Heute, nachdem ich schon traditionell am 1. Mai 2010 in den Zürichsee gestiegen bin, um bei nachher bis zu 9° Celsius zu schwimmen, besinnte ich mich auf einen hängigen Fall.

Ein Unternehmer im mechatronischen Bereich mit einem respektablen Mitarbeiterbestand hatte, seiner Unzulänglichkeiten bewusst, eine „renommierte“ Treuhandgesellschaft, die unter dem Dach und der Flagge seines Berufsverbandes segelt und als Leitsujet in ihrem Panier auf die gänzliche Sachverständnis mit der Branche hinweist, mit der Revision seiner Buchhaltung beauftragt.

Der Revisor erschien und hatte **offensichtlich** zwei Tage damit verbracht, **zum Fenster hinauszuschauen**. Ein einfacher Blick auf die Mehrwertsteuerabrechnung hätte sämtliche Alarmglocken bei ihm läuten lassen sollen. „Chrut und Rüebli“ waren auf dem Formular deklariert. Ein blosser Blick darauf lässt einem die Haare zu Berge stehen. Die einzige Erklärung warum der Revisor der „renommierten“ Treuhandgesellschaft dies nicht gesehen hatte, ist: Er war völlig unqualifiziert oder er war gar nicht da bzw. er hatte zum Fenster hinausgeschaut.

Danach ging er nach Hause und die „qualifizierte“ Treuhandgesellschaft verfasste einen Bericht mit Kennzahlen und ähnlichen analytischen und statistischen Auswertungen und Erkenntnissen, die allesamt völlig unbrauchbar sind, weil die Grundlage vom bescheidenen, Unterstützung suchenden Unternehmer erstellt worden war und gar nicht revidiert wurde.

Die Geschichte ist wahr! Wir haben diese Umstände bei der zuständigen Ständekommission zur Anzeige gebracht. Die Worte „Betrug, schamlose Ausnutzung“ etc. haben wir bisher noch nicht eingebracht. Aber wer weiss...?

Sie haben vermutlich, wenn überhaupt, nur am Rande davon Wind bekommen, dass ein neues Gesetz, das Revisionsaufsichtsgesetz, seit dem 1. September 2007 in Kraft ist. Wohl aus den undurchdringlichen Regulationsphobien der Vereinigten Staaten von Amerika und der Kopier-, Anlehnungs- oder Gut-Kind-Phobie der Schweizer Politiker ist dieses Gesetz entstanden. Eine Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) wurde geschaffen, die Regeln für die Revisoren aufgestellt hat, wonach einer, der seit Jahrzehnten Revisionen durchführte, diese auch weiterhin standesgemäss und richtig durchführen kann.

Wieder gibt es einen Sturm der Entrüstung?! Die Richtlinien sind soweit klar. Aber...? Einige erachten diese als zu eng. Just diejenigen, die die Qualifikation eben nicht bringen und vermutlich schon etliche Falscheinschätzungen, Fehlurteile, unbrauchbare Erkenntnisse und teuer verkaufte, falsche Berichte produziert haben, laufen Amok. Die RAB muss ihre Ansprüche korrigieren, sprich; herunterschrauben?

Was soll das? Ich habe in einer Stellungnahme an die TREUHAND | SUISSE gefordert, dass diese Querelen ignoriert und der Berufsstand hochgehalten werden sollen.

Ich stehe mit meinem Namen ein, dass wir, mein eigenes Team und meine unmittelbaren Kollegen, für solche Machenschaften keinerlei Verständnis haben. Unser oberstes Gebot ist, unsere Dienste mit der sachlichen, berufsbedingten Sorgfalt, verbunden mit der qualitativ hochstehenden, fundamentalen Ausbildung und dem laufend durch Weiterbildung ergänzten Fachwissen, anzubieten.

In diesem Sinne bitte ich Sie, falls Sie noch nicht oder nicht mehr zu unseren Kunden zählen, Ihre derzeitige Situation zu überprüfen. Falls Sie irgendwelche Zweifel haben, stehen wir Ihnen gerne für ein konsultatives Gespräch zur Verfügung. Wir freuen uns auf Sie und ich denke morgen früh beim Schwimmen im Zürichsee an Sie.

Ihr Elmar Birgelen



## Steuerabzüge für Umschulung

Wer sich beruflich neu orientiert, soll die Kosten für die Ausbildung von den Steuern abziehen können - und zwar auch dann, wenn die Umschulung freiwillig erfolgt. Dies gilt auch für Weiterbildungskosten, die dem beruflichen Aufstieg dienen.

Heute können Bildungskosten nur von den Steuern abgezogen werden, wenn sie mit dem aktuellen Beruf zusammenhängen oder eine berufliche Umschulung notwendig ist. Nun soll das Gesetz geändert werden. Der Bundesrat hat eine Vernehmlassung eröffnet, wie das Finanzdepartement am 16. April 2010 mitteilte.

Künftig soll ein Steuerabzug auch dann möglich sein, wenn die Aus- oder Weiterbildung nicht mit dem aktuellen Beruf zusammenhängt. Voraussetzung sei, dass die Bildung jemanden dazu befähige, einen Beruf auszuüben, sagte Regine Loeffle von der Steuerverwaltung auf Anfrage.

Die Kosten für die Erstausbildung bleiben von Abzügen ausgenommen. Und auch die Kosten für Kurse, die keinen direkten Zusammenhang mit einem Beruf haben, können nicht von den Steuern abgezogen werden. Der Bundesrat spricht von Lehrgängen, die „der Liebhaberei oder der Selbstentfaltung dienen“.

In einem Bericht zur Vernehmlassung werden Beispiele genannt. Demnach könnte nach der neuen Regelung ein Bäcker die Kosten für seine Ausbildung zum Tauchlehrer abziehen, da er als Tauchlehrer theoretisch in der Lage wäre, seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen.

Hingegen kann der Sozialarbeiter die Kosten für seine jahrelangen Salsatanstuden nicht abziehen, da sie ihn zu keiner Berufstätigkeit befähigen würde. Sprachkurse ohne minimalen Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit werden ebenfalls der Liebhaberei zugerechnet.

### Mindereinnahmen für Bund und Kantone

Für die Abzüge gelten Obergrenzen: Bei der direkten Bundessteuer sollen nach dem Willen des Bundesrates maximal 4'000 Franken abgezogen werden können. Die Maximalbeträge der Abzüge bei den kantonalen Steuern sollen die Kantone frei festlegen können.

Der Bundesrat schätzt, dass dem Bund durch die neue Regelung jährlich fünf Millionen Franken entgehen werden. Die Mindereinnahmen von Kantonen und Gemeinden lassen sich wegen der noch offenen Ausgestaltung nicht beziffern.

Mit den Gesetzesänderungen erfüllt der Bundesrat einen Auftrag des Parlaments. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hatte in einer Motion gefordert, die heutige Abzugsregelung zu ändern. Kantone, Parteien und Verbände können sich bis zum 7. August zu den Vorschlägen des Bundesrates äussern.

**Grosses Missbrauchspotenzial**  
Der Bundesrat hatte sich gegen die Änderung gestellt. Die Abzüge kämen vor allem Gutverdienenden zugute, die sich ohnehin weiterbilden würden, gab Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf vor dem Ständerat zu bedenken. Zudem sei das Missbrauchspotenzial gross.

„Ich könnte mich heute mit Steuerabzug zur Tauchinstruktorin ausbilden lassen, obschon jedermann weiss, dass ich diesen Beruf nie ausüben werde“, sagte Widmer-Schlumpf.

Die Ständeratskommission hatte das Anliegen mit den veränderten Umständen in der Arbeitswelt begründet. Das Steuerregime habe mit den Veränderungen in der Arbeitswelt nicht Schritt gehalten, sagte Sprecher Eugen David (CVP/SG). „Berufswechsel sind heute die Regel“.

Quellenangabe: Jusletter, 19.04.2010

## Mehrfachbezüge von Kinderzulagen

Die Kommission für soziale Sicherheit des Ständerats (SGK) will wie der Nationalrat gegen Mehrfachbezüge von Kinderzulagen vorgehen. Sie empfiehlt ihrem Rat einstimmig, auf die Schaffung eines zentralen Registers über die Familienzulagen einzutreten.

In zwei Punkten möchte die Kommission aber Differenzen zu den Beschlüssen des Nationalrats schaffen.

So soll nach Ansicht der ständerätlichen SGK der Bund zwar den Aufbau des Registers in der Höhe von 3,8 Millionen Franken finanzieren, nicht aber die jährlichen Betriebskosten von 1,7 Millionen Franken. Diese sollen von den Ausgleichsstellen bezahlt werden. Der Nationalrat möchte alle Kosten des Registers dem Bund anhängen.

(Fortsetzung auf Seite 3)

**IST DAS  
SCHWEIZER  
STEUER-SYSTEM  
FÜR SIE EIN  
SCHWEIZER  
TEUER-SYSTEM?**

*Bei uns sind Sie an der richtigen  
Adresse, wenn Sie jemanden  
suchen, der das Schweizer  
Steuersystem kennt wie seine  
Westentasche. Wir beraten Sie in  
allen fiskalischen Fragen, helfen  
Ihnen, Steuern zu sparen und sind  
Ihnen bei der Erstellung Ihrer  
Steuererklärung behilflich. Zudem  
informieren wir Sie über sämtliche  
Abzugsmöglichkeiten und füllen  
für Sie die nötigen Formulare für  
Einkommen, Vermögen,  
Grundstückgewinne, Erbschaften  
oder Schenkungen aus. Wir freuen  
uns auf Ihre Kontaktaufnahme.*

**BNI®**

Was ist BNI®?  
BNI ist DIE Organisation für Geschäftsempfehlungen.

Eine professionelle Networking Organisation, die in jeder Gruppe nur eine Person pro Branche aufnimmt. Das ausschliessliche Ziel jeder BNI Gruppe ist die Steigerung des Geschäftserfolges aller Mitglieder. BNI ist die weltweit führende und erfolgreichste Organisation zur Vermittlung von Geschäftsempfehlungen.

www.bni-europe.com  
www.bni-europe.com/schweiz

## Besteuerung Eigenmietwert

Wie bereits in unserem Bulletin vom Juni 2009 erwähnt, will der Bundesrat die Besteuerung des Eigenmietwerts abschaffen und damit das Steuersystem vereinfachen. Im Gegenzug soll die Abzugsfähigkeit von privaten Schuldzinsen und Unterhaltskosten wegfallen.

Der Bundesrat lehnt die HEV-Volksinitiative ab, weil sie den Eigenmietwert nur für bestimmte Steuerzahlende abschaffen will. Er schlägt daher vor, den Eigenmietwert für alle Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer abzuschaffen. Die Vernehmlassung über den indirekten Gegenvorschlag ist kontrovers ausgefallen. Trotzdem will der Bundesrat an seinem Ziel festhalten, das Steuersystem zu vereinfachen.

Er hat das EFD beauftragt, den indirekten Gegenvorschlag gegenüber der Vernehmlassungsvorlage in zwei Bereichen anzupassen. Erstens sollen die privaten Schuldzinsen generell nicht mehr zum Abzug berechtigen. Eine Ausnahme soll jedoch für Ersterwerb gelten: Personen, die erstmals Wohneigentum erwerben, können begrenzt Hypothekenzinsen abziehen. Dieser Ersterwerbserab-

zug erstreckt sich auf 10 Jahre und beträgt maximal 10'000 Franken für Verheiratete bzw. 5'000 Franken für übrige Steuerpflichtige. Er nimmt jährlich linear um 10% ab. Dadurch wird der Verfassungsauftrag zur Wohneigentumsförderung berücksichtigt.

Zweitens wird die Sondersteuer für Zweitliegenschaften wegen fehlender Verfassungskonformität nicht weiterverfolgt. Die Kantone sollen jedoch die Möglichkeit haben, eine Kostenanlastungssteuer einzuführen, um zumindest einen Teil der wegfallenden Einnahmen aus der Eigenmietwertbesteuerung auf Zweitliegenschaften zu kompensieren.

Die übrigen Eckwerte entsprechen jenen der Vernehmlassungsvorlage: Da der Eigenmietwert künftig nicht mehr besteuert wird, entfällt im Gegenzug der Abzug für Unterhaltskosten. Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen können abgezogen werden, wenn sie konkrete energetische Anforderungen einhalten.

Die Botschaft des Bundesrates soll vor den Sommerferien verabschiedet werden.  
Quellenangabe: TREX 3/10

## Konkubinatspaare müssen Zweite Säule für den Todesfall regeln

Wer im Todesfall das Geld der Zweiten Säule der Konkubinatspartnerin oder dem -partner überlassen will, muss dies in gewissen Fällen schriftlich festhalten.

Steht diese Anforderung in einem Pensionskassenreglement, ist diese Vorsichtsmassnahme unumgänglich, hält das Bundesgericht in einem Urteil fest.

Das Bundesgericht erinnert daran, dass es „der Natur der nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft entspricht, dass im Unterschied zur gesetzlich geregelten Ehe die Beziehung zwischen den Partnern vollumfänglich deren Autonomie überlassen wird“.

Es sei daher systemkonform, wenn auch in der Zweiten Säule die Begünstigung der

nicht-ehelichen Lebenspartner vom Willen der Beteiligten abhängig gemacht werde.

In einem Grundsatzentscheid weist das Bundesgericht die Beschwerde einer Frau ab, deren Partner 2007 verstorben ist. Sie erhält kein Geld aus dessen Zweiter Säule, weil ihr Freund keine schriftliche Begünstigung zu ihren Gunsten verfasst hat. Deshalb erhalten die Mutter und die drei Schwestern die Pensionskassengelder des Verstorbenen.

Quellenangabe: Jusletter, 26.04.2010



(Fortsetzung von Seite 2)

Weiter empfiehlt die SGK, nicht auf den Vorschlag der grossen Kammer einzutreten, auch Kinderrenten von IV, AHV und Berufsvorsorgeeinrichtungen im Register einzutragen. Die Kommission sei der Meinung, dass die Kumulierung dieser Renten mit den

Familienzulagen vom Gesetzgeber gewollt sei.

Das Register soll in Genf angesiedelt werden und seine Arbeit bereits Anfang 2011 aufnehmen. Es soll den Mehrfachbezug von Kinderzulagen verhindern.

Quellenangabe: TREX 3/10

**Steuerverklärung 2009**

Steuerverklärung 2009  
Kanton Bern  
Kanton Uri  
Kanton Schwyz  
Kanton Unterwalden A. u. S.  
Kanton Unterwalden N. u. S.  
Kanton Glarus  
Kanton Zug  
Kanton Fribourg  
Kanton Solothurn  
Kanton Thurgau  
Kanton Appenzel A. u. S.  
Kanton Appenzel N. u. S.  
Kanton St. Gallen  
Kanton Graubünden  
Kanton Valais  
Kanton Ticino

Personen, Beruf, und Familienstand am 31. Dezember 2009

Steuerverklärung 2009  
Kanton Bern  
Kanton Uri  
Kanton Schwyz  
Kanton Unterwalden A. u. S.  
Kanton Unterwalden N. u. S.  
Kanton Glarus  
Kanton Zug  
Kanton Fribourg  
Kanton Solothurn  
Kanton Thurgau  
Kanton Appenzel A. u. S.  
Kanton Appenzel N. u. S.  
Kanton St. Gallen  
Kanton Graubünden  
Kanton Valais  
Kanton Ticino

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2009

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2009  
Kanton Bern  
Kanton Uri  
Kanton Schwyz  
Kanton Unterwalden A. u. S.  
Kanton Unterwalden N. u. S.  
Kanton Glarus  
Kanton Zug  
Kanton Fribourg  
Kanton Solothurn  
Kanton Thurgau  
Kanton Appenzel A. u. S.  
Kanton Appenzel N. u. S.  
Kanton St. Gallen  
Kanton Graubünden  
Kanton Valais  
Kanton Ticino

**EVERYTHING  
YOU ALWAYS  
WANTED TO  
KNOW ABOUT  
TAX**

*If you are looking for someone who knows all the ins and outs of the Swiss tax law, you are at the right address. We will advise you on all fiscal matters, help you to reduce taxes and assist you in filling in your tax returns. We will inform you of all possible tax deductions and gladly fill in all forms pertaining to income, assets, capital gains, inheritances and gifts for you. We are very much looking forward to being of assistance to you soon.*